

32-4354.1-1-1

**Planfeststellung für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405)**

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-1-1

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.07.2015, Nr. 32-4354.1-1-1, den Plan für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405) festgestellt. Gegenstand der Planung ist es, entlang der Südseite der Bundesautobahn A 3 eine Lücke zwischen den bestehenden Lärmschutzanlagen im Bereich der Aschaffener Stadtteile Strietwald, Damm und Fahrachtal zu schließen. Auf einer Länge von 887 m wird eine 3 m hohe Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen errichtet. Die Maßnahme setzt die schon bestehende 3,50 m hohe Lärmschutzwand nach Osten fort und wird am östlichen Bauende in den bestehenden 6 m hohen Lärmschutzwand eingebunden. Auf einer Länge von mehr als 750 m werden dabei Fotovoltaik-Elemente in die Lärmschutzwand integriert.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 09.07.2015  
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsdirektor